REMS-MURR-KREIS

Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Amt 2.21 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

Ordnungsamt
Gewerbebehörde, Verkehrsüberwachung, Bußgeldstelle

Dienstgebäude
Emil-Münz-Straße 12
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Frau Baßler
Telefon 07151/501--1372
Telefax 07151/501--1152
s.bassler@rems-murr-kreis.de

Zimmer 1. Obergeschoss

Unser Zeichen
Bitte bei Antworten immer angeben
2.2102-122.11

21. März 2024

Ihre Nachricht vom/Zeichen

Öffnungszeiten
Ordnungsamt
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00
Do. 13:30 – 18:00

Erklärung hinsichtlich der beantragten handwerklichen Tätigkeiten im Reisegewerbe
Ihr Antrag vom 21.03.2024

Der/Die nachfolgen Antragsteller/in

I. Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin		
Familienname, Vorname, ggfls. Geburtsname		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift		

beabsichtigt im Reisegewerbe nachfolgende Tätigkeiten

II. Angaben über die Gewerbeausübung
☐ Ankauf von:
☐ Feilbieten von:
☐ Aufsuchen von Bestellungen auf:
☐ Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche Leistungen:
☐ Anbieten von Leistungen:
☐ Ausübung von unterhaltender Tätigkeit als Schausteller oder nach Schaustellerart:

auszuüben. Die folgenden Hinweise zur Ausübung handwerklicher Tätigkeiten im Reisegewerbe und damit verbundene Abgrenzung zum stehenden Gewerbe hat der/die Antragsteller/in zur Kenntnis genommen.

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss
Bushaltestelle Emil-Münz-Straße und Arbeitsagentur/Post

REMS-MURR-KREIS.DE

III. Hinweise zur handwerklichen Tätigkeit im Reisegewerbe
Die Reisegewerbekarte berechtigt nicht zur Ausübung handwerklicher Tätigkeiten im stehenden Gewerbe (zum Beispiel Durchführung von Aufträgen nach vorheriger Gestellung durch den Kunden, aufgrund von Zeitungsanzeigen, Postwurfsendungen, Telefonbucheintragungen, Werbeflyern, Internetauftritten oder ähnlichem). Im Reisegewerbe sucht der Gewerbetreibende ohne vorherige Anmeldung den Kunden auf um entsprechende Aufträge zu erhalten. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um ein stehendes Gewerbe und die handwerklichen Tätigkeiten sind somit zulassungspflichtig (Handwerkskammer).

IV. Erklärung
Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat zur Kenntnis genommen, dass die Ausübung eines Handwerks im Rahmen eines stehenden Gewerbes, die Eintragung in die Handwerksrolle (zulassungspflichtig) voraussetzt. Er/Sie wurde ferner darüber informiert, dass die Ausübung eines Handwerks ohne Handwerksrolleneintragung unzulässig ist und im Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 117 HwO) mit einer Geldbuße bis zu **zehntausend Euro** geahndet werden kann.

Waiblingen, den 21.03.2024 ----------

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin